

## Synopse

### **Zwölfter Beschluss des ZfL vom 13.06.12 zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ vom 23.08.2006**

*- zuletzt geändert durch den 11. Änderungsbeschluss vom 02.05.2012 -*

#### **- StPO L3 -**

#### **I. § 5 Abs. 1 der StPO für den Studiengang L3 erhält folgende Fassung:**

<b>Bestehend:</b>	<b>Änderung:</b>
(1) Das Studium im Studiengang "Lehramt an Gymnasien" ist auf acht Studiensemester und ein Semester Prüfungszeit angelegt (Regelstudienzeit). Es umfasst das Studium der Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft) und das Studium von zwei Unterrichtsfächern nach § 12 Absatz 1 Ziffer 2 HLbG. Das Studium in den acht Studiensemestern umfasst einen Arbeitsaufwand von 7200 Stunden, dies entspricht 240 Leistungspunkten (LP).	(1) Das Studium im Studiengang "Lehramt an Gymnasien" ist auf acht Studiensemester und ein Semester Prüfungszeit angelegt (Regelstudienzeit). Es umfasst das Studium der Grundwissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft) und das Studium von zwei Unterrichtsfächern nach § 12 Absatz 1 Ziffer 2 HLbG. Das Studium in den acht Studiensemestern umfasst <u>in der Regel</u> einen Arbeitsaufwand von 7200 Stunden, dies entspricht 240 Leistungspunkten (LP). <u>Studierende der Unterrichtsfächer Musik oder Kunst wählen als ihr weiteres Unterrichtsfach eines der sonstigen Unterrichtsfächer für das Lehramt an Haupt- und Realschulen. Auf Wunsch der Studierenden kann das weitere Unterrichtsfach auch aus dem Katalog der Unterrichtsfächer für das Lehramt an Gymnasien gewählt werden.</u>